

## Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet

**Vorbemerkung:** Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“ (*Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa* 互联网宗教信息服务管理办法, im Folgenden kurz „Maßnahmen“) wurden am 3. Dezember 2021 vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (NBRA) gemeinsam mit der Cyberspace Administration of China, dem Ministerium für Industrie und Informationstechnik, dem Ministerium für öffentliche Sicherheit und dem Ministerium für Staatssicherheit bekanntgegeben. Sie traten am 1. März 2022 in Kraft. Bereits 2018 war ein Entwurf der „Maßnahmen“ zur Einholung von Meinungen veröffentlicht worden (online noch verfügbar in englischer Übersetzung unter [www.chinalawtranslate.com/en/measures-on-the-administration-of-internet-religious-information-services-draft-for-solicitation-of-comments](http://www.chinalawtranslate.com/en/measures-on-the-administration-of-internet-religious-information-services-draft-for-solicitation-of-comments); vgl. *China heute* 2018, Nr. 3, S. 146). Auf einige größere Abweichungen der Endfassung von dem Entwurf wird in den Anmerkungen verwiesen.

Die „Maßnahmen“ legen fest, dass für Dienste, die der Öffentlichkeit religiöse Informationen über Internetmedien anbieten, bei den Religionsbehörden auf Provinzebene eine „Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet“ zu erwerben ist. Wer bereits vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen entsprechende Dienste getätigt hatte, muss innerhalb einer Übergangsfrist von 6 Monaten – also bis 1. September 2022 – diese Lizenz erwerben. Starke Einschränkungen gibt es bezüglich der im Internet erlaubten religionsbezogenen Inhalte (§ 14 – u.a. Verbot der Verführung Minderjähriger zum Glauben an eine Religion) sowie der Durchführung von Predigten und religiöser Ausbildung im Internet (§§ 15, 16). Im Internet nicht erlaubt sind u.a. religiöse Aktivitäten sowie Spendensammlung im Namen von Religion (§§ 17, 19).

Der Text erschien im Amtsblatt des Staatsrats (中华人民共和国国务院公报) 2022, Nr. 7, S. 65-69, und online unter [www.gov.cn/gongbao/content/2022/content\\_5678093.htm](http://www.gov.cn/gongbao/content/2022/content_5678093.htm). Er wurde von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt und mit Anmerkungen versehen. Zu diesen neuen „Maßnahmen“ siehe auch die Beiträge in den **Informationen** in dieser und der letzten Ausgabe von *China heute* (2022, Nr. 1, S. 4-5). kwt

### Verordnung Nr. 17

Nationales Büro für religiöse Angelegenheiten

Cyberspace Administration of China<sup>1</sup>

Ministerium für Industrie und Informationstechnik

Ministerium für öffentliche Sicherheit

Ministerium für Staatssicherheit

Die „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“ wurden gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren durch das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten beraten und verabschiedet und durch die Cyberspace Administration of China, das Ministerium für Industrie und Informationstechnik, das Ministerium für öffentliche Sicherheit und das Ministerium für Staatssicherheit gebilligt. Sie werden hiermit bekannt gemacht und treten am 1. März 2022 in Kraft.

Wang Zuó'an, Direktor, Nationales Büro für religiöse Angelegenheiten

Zhuang Rongwen, Direktor, Cyberspace Administration of China

Xiao Yaqing, Minister, Ministerium für Industrie und Informationstechnik

Zhao Kezhi, Minister, Ministerium für öffentliche Sicherheit

Chen Wenqing, Minister, Ministerium für Staatssicherheit

3. Dezember 2021

## Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet

### 互联网宗教信息服务管理办法

#### Kapitel 1

#### Allgemeine Bestimmungen [*zongze* 总则]

§ 1 Um religiöse Informationsdienste im Internet [*hulianwang zongjiao xinxi fuwu* 互联网宗教信息服务] zu normieren und die Freiheit des religiösen Glaubens der Bürger

<sup>1</sup> Chin. *Guojia hulianwang xinxi bangongshi* 国家互联网信息办公室, wörtlich: Nationales Büro für Internetinformation. Wir benutzen hier den offiziellen englischen, international bekannteren Namen der chinesischen Internetaufsichtsbehörde.

zu gewährleisten, werden auf der Grundlage des „Gesetzes für Netzwerksicherheit der Volksrepublik China“ [*Zhonghua renmin gongheguo wangluo anquan fa* 中华人民共和国网络安全法], der „Maßnahmen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet“ [*Hulianwang xinxi fuwu guanli banfa* 互联网信息服务管理办法], der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ [*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例]<sup>2</sup> und anderer Gesetze und Rechtsnormen diese Maßnahmen festgelegt.

**§ 2** Diese Maßnahmen gelten für religiöse Informationsdienste im Internet, die innerhalb des Gebiets<sup>3</sup> der Volksrepublik China getätigt werden.

Die Bezeichnung religiöse Informationsdienste im Internet in diesen Maßnahmen umfasst Dienste zur Veröffentlichung [*fabu fuwu* 发布服务], Dienste zum Re-Publishing [*zhuanzai fuwu* 转载服务] und Plattformdienste zur Verbreitung [*chuanbo pingtai fuwu* 传播平台服务]<sup>4</sup> religiöser Informationen im Internet sowie andere Dienste, die im Zusammenhang mit religiösen Informationen im Internet stehen.

**§ 3** Beim Tätigen religiöser Informationsdienste im Internet müssen die Verfassung, Gesetze, Rechtsnormen und Regeln eingehalten, die sozialistischen Kernwerte praktiziert, am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen unseres Landes sowie an der Ausrichtung auf Sinisierung der Religionen unseres Landes festgehalten und die Einheit des Staates, der Zusammenschluss der Nationalitäten, die Eintracht der Religionen und die Stabilität der Gesellschaft gewahrt werden.

**§ 4** Die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet hält fest an dem Prinzip, Legales zu schützen, Illegales Einhalt zu gebieten, Extremismus einzudämmen, sich der Infiltration zu widersetzen und Verbrechen zu bekämpfen.<sup>5</sup>

**§ 5** Die Behörden für religiöse Angelegenheiten [*zongjiao shiwu bumen* 宗教事务部门] üben gemäß dem Gesetz Beaufsichtigung und Verwaltung über die religiösen Informationsdienste im Internet aus, die Behörden für Internetinformation, die für Telekommunikation zuständigen

Behörden, die Organe der öffentlichen Sicherheit und die Organe der Staatssicherheit etc. sind innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche gemäß dem Gesetz für die entsprechende administrative Verwaltungsarbeit verantwortlich.

Die Behörden für religiöse Angelegenheiten auf der Provinzebene und darüber müssen mit den Behörden für Internetinformation, den für Telekommunikation zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit und den Organen der Staatssicherheit etc. einen Koordinierungsmechanismus für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet aufbauen.

## Kapitel 2

### Die Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet [*hulianwang zongjiao xinxi fuwu xuke* 互联网宗教信息服务许可]

**§ 6** Für Dienste, die der Öffentlichkeit<sup>6</sup> Informationen über religiöse Lehren und Vorschriften, religiöse Kultur, religiöse Aktivitäten etc. in Schrift-, Bild-, Audio- oder Videoform durch Websites, Anwendungen, Foren, Blogs, Microblogs, öffentliche Konten,<sup>7</sup> Instant Messaging, Live-Webcasts etc. anbieten, muss eine Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet erworben werden und die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Der Antragsteller ist eine innerhalb Festlandchinas legal gegründete Organisation [*zuzhi* 组织] mit oder ohne Status einer juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Hauptverantwortlicher ein auf dem Festland ansässiger Bürger mit chinesischer Staatsangehörigkeit ist;
2. es ist Personal für die Überprüfung der Informationen [*xinxi shenhe renyuan* 信息审核人员] vorhanden, das mit der Politik und den Rechtsnormen des Staates zu Religion vertraut ist und entsprechendes religiöses Wissen hat;
3. es ist ein umfassendes Verwaltungssystem für religiöse Informationsdienste im Internet vorhanden;
4. es sind ein umfassendes Verwaltungssystem für Informationssicherheit und sichere und kontrollierbare Schutzmaßnahmen vorhanden;

2 „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (im Folgenden kurz VrA), Verordnung Nr. 686 des Staatsrats der Volksrepublik China vom 28. August 2017, in Kraft seit 1. Februar 2018; deutsche Übersetzung in *China heute* 2017, Nr. 3, S. 160-172, und auf [www.chinazentrum.de](http://www.chinazentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“. §§ 47 und 48 VrA enthalten erste grundlegende Bestimmungen über Genehmigung, Verwaltung und Inhalte religiöser Informationsdienste im Internet.

3 Der Begriff *jingnei* 境内 („innerhalb des Gebiets“) bezieht sich in chinesischen Rechtstexten auf das Territorium der Volksrepublik China ohne Hongkong und Macau, sowie ohne Taiwan.

4 Gemeint sind Plattformen, auf denen Nutzer eigene Inhalte posten und teilen dürfen; vgl. Anm. 9.

5 Dies ist eine Adaption von § 3 VrA.

6 Die spezifizierende Angabe „der Öffentlichkeit“ (*xiang shehui gongzhong* 向社会公众) fand sich im Entwurf noch nicht. Ob die Einfügung dieses Ausdrucks in die Endfassung eine tiefere Bedeutung hat, z.B. ob man sich die Möglichkeit offenhalten möchte, gegebenenfalls in internen, nicht-öffentlichen Netzen weitere Dienste online zuzulassen, bleibt abzuwarten. Verwiesen sei hier darauf, dass von den Religionsgemeinschaften herausgegebene gedruckte religiöse Publikationen ebenfalls nur als „interne Materialien“ (*neibu ziliao* 内部资料) erscheinen und nicht im öffentlichen Buchhandel vertrieben werden dürfen; vgl. § 45 VrA.

7 Wenn auf öffentlichen Konten auf Plattformen wie z.B. WeChat religiöse Inhalte gepostet werden sollen, ist also eine „Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet“ notwendig; sie kann nach § 6.1 nur von Organisationen (nicht von Einzelpersonen) beantragt werden. Vgl. auch Anm. 9.

5. es sind Räumlichkeiten, Einrichtungen und finanzielle Mittel vorhanden, die den Diensten entsprechen;
6. der Antragsteller<sup>8</sup> und sein gesetzlicher Vertreter oder Hauptverantwortlicher haben in den letzten drei Jahren keinen Eintrag im Strafregister erhalten und keine Handlungen begangen, die gegen einschlägige staatliche Bestimmungen der Verwaltung religiöser Angelegenheiten verstoßen.

Organisationen und Einzelpersonen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets sowie deren innerhalb des [chinesischen] Gebiets errichtete Organisationen dürfen innerhalb des [chinesischen] Gebiets keine religiösen Informationsdienste im Internet tätigen.

**§ 7** Für das Tätigen religiöser Informationsdienste im Internet muss ein Antrag bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt des Ortes, an dem [der Antragsteller] sich befindet, gestellt, ein „Formular zur Beantragung eines religiösen Informationsdiensts im Internet“ ausgefüllt und mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

1. Unterlagen über die gesetzesgemäße Errichtung oder Registrierung und Akteneintragung des Antragstellers sowie Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder Hauptverantwortlichen;
2. eine Erklärung darüber, dass das Personal für die Überprüfung der religiösen Informationen an einer Fortbildung über Politik und Rechtsnormen zu Religion und entsprechendes religiöses Wissen teilgenommen hat und über Prüffähigkeit verfügt;
3. Unterlagen über das Verwaltungssystem für religiöse Informationsdienste im Internet, das Verwaltungssystem für Informationssicherheit und die technischen Schutzmaßnahmen;
4. eine Erklärung zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und finanziellen Mitteln für das Tätigen des religiösen Informationsdiensts im Internet;
5. eine schriftliche Versicherung, dass der Antragsteller und sein gesetzlicher Vertreter oder Hauptverantwortlicher in den letzten drei Jahren keinen Eintrag ins Strafregister erhalten und nicht gegen einschlägige staatliche Bestimmungen der Verwaltung religiöser Angelegenheiten verstoßen haben.
6. Unterlagen über Rubriken, Funktionen und Registrierung des Domain-Namens.

Wird das Anbieten eines Plattformdiensts zur Verbreitung religiöser Informationen im Internet beantragt, müssen außerdem das System der Regeln der Plattform für die Verwaltung der registrierten Nutzer der Plattform,<sup>9</sup> eine Vor-

lage der Nutzervereinbarung sowie Mechanismen für die Bearbeitung von Beschwerden und Meldungen [*jubao* 举报]<sup>10</sup> etc. eingereicht werden. Die Inhalte der Vorlage der Nutzervereinbarung, die sich auf religiöse Informationsdienste im Internet beziehen, müssen mit den entsprechenden Bestimmungen dieser Maßnahmen übereinstimmen.

Das Muster für das Formular zur Beantragung eines religiösen Informationsdiensts im Internet wird vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.

Die nationalen religiösen Organisationen und die von ihnen organisierten religiösen Ausbildungsstätten müssen für das Tätigen religiöser Informationsdienste im Internet einen Antrag beim Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten stellen.

**§ 8** Als Name für einen religiösen Informationsdienst im Internet darf nicht der Name einer religiösen Organisation, einer religiösen Ausbildungsstätte oder einer Stätte für religiöse Aktivitäten benutzt werden, außer er ist gleichlautend mit dem Namen des Antragstellers; [der Name] darf keine durch das Gesetz oder administrative Rechtsnormen verbotenen Inhalte enthalten.<sup>11</sup>

**§ 9** Die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene oder darüber fällt innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags die Entscheidung, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht. Hat sie die Entscheidung gefällt, dass sie die Genehmigung gewährt, stellt sie einen „Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet“ [*hulianwang zongjiao xinxi fuwu xukezheng* 互联网宗教信息服务许可

---

haben, können also Nutzer, diesen Maßnahmen zufolge, weiterhin religiöse Inhalte posten und teilen. Dies wird in einem erläuternden Text des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten explizit bestätigt. Darin heißt es zur Frage, ob Einzelpersonen eine Lizenz beantragen müssten, dass Antragsteller Organisationen sein müssten, aber: „Einzelpersonen dürfen auf Plattformen, die einen ‚Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet‘ erworben haben, religiöse Informationen im Internet veröffentlichen.“ Siehe „Guojia zongjiao shiwuju xiangguan fuzeren jiu *Hulianwang zongjiao xinxi fuwu guanli banfa* da jizhe wen“ 国家宗教事务局相关负责人就《互联网宗教信息服务管理办法》答记者问 (Zuständiger des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten antwortet Journalisten auf Fragen zu den „Maßnahmen für die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet“), 02.06.2022, hier nach [www.yantian.gov.cn/isz/tzgg/content/post\\_9844342.html](http://www.yantian.gov.cn/isz/tzgg/content/post_9844342.html). Die von den Nutzern geposteten Inhalte müssen mit den durch die vorliegenden „Maßnahmen“ vorgegebenen Bestimmungen und Einschränkungen konform sein. Ausgeschlossen sind damit z.B. private, unabhängig betriebene Predigt-Blogs auf diesen Plattformen (vgl. § 15). Bei Verstößen eines Nutzers ordnen die Behörden an, dass die Plattform Strafmaßnahmen bis hin zur Schließung des Nutzerkontos ergreift (vgl. § 30). Da die Plattformen nach §§ 6 und 7 über Personal zur Überprüfung der religiösen Informationen verfügen müssen (dessen Funktion in den „Maßnahmen“ nicht näher erläutert wird), ist zu vermuten, dass sie auch von sich aus einschreiten, wenn ihr Prüfpersonal Regelwidrigkeiten feststellt.

10 Gemeint ist das Anzeigen von Verstößen gegen die Bestimmungen und anderes irreguläres Verhalten.

11 § 9 des Entwurfs dieser Maßnahmen verbot außerdem die Benutzung religiöser Bezeichnungen wie „buddhistisch“, „daoistisch“, „islamisch“, „katholisch“ und „protestantisch“ im Namen religiöser Informationsdienste im Internet; diese Einschränkung erscheint in der Endfassung nicht mehr.

8 Hier und im Folgenden ist nach § 6.1 „der Antragsteller“ immer eine Organisation; Einzelpersonen können keine Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet erwerben.

9 Auf den großen Plattformdiensten wie WeChat, Tencent, Sina etc., sofern diese eine Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet erworben

证] aus; hat sie die Entscheidung gefällt, dass sie die Genehmigung nicht gewährt, muss sie dies dem Antragsteller schriftlich bekanntgeben und den Grund darlegen.

Die „Lizenzscheine für religiöse Informationsdienste im Internet“ werden vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten gedruckt.

Nach Erwerb des „Lizenzscheins für religiöse Informationsdienste im Internet“ muss der Antragsteller noch das entsprechende Verfahren nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet erledigen.

**§ 10** Beim Tätigen des religiösen Informationsdiensts im Internet muss an prominenter Stelle die Nummer des „Lizenzscheins für religiöse Informationsdienste im Internet“ angezeigt werden.

**§ 11** Treten beim Antragsteller nach Erwerb des „Lizenzscheins für religiöse Informationsdienste im Internet“ wesentliche Umstände auf, die die Voraussetzungen der Lizenz berühren, müssen diese dem Organ, das den Lizenzschein ausgestellt hat, zur Überprüfung und Genehmigung gemeldet werden; die Veränderung anderer Umstände muss dem ausstellenden Organ zur Akteneintragung gemeldet werden.

**§ 12** Wird ein religiöser Informationsdienst im Internet beendet, muss innerhalb von 30 Tagen nach der Beendigung bei dem Organ, das den Lizenzschein ausgestellt hat, das Aufhebungsverfahren erledigt werden.

**§ 13** Der „Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet“ hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Ist beabsichtigt, den religiösen Informationsdienst im Internet nach Ablauf der Gültigkeit weiter zu tätigen, muss 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit bei dem Organ, das den Lizenzschein ausgestellt hat, ein neuer Antrag gestellt werden.

### Kapitel 3

#### Die Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet [互联网宗教信息服务管理]

**§ 14** Religiöse Informationen im Internet dürfen keinen der folgenden Inhalte enthalten:<sup>12</sup>

1. Benutzung von Religion, um zum Umsturz der Staatsgewalt anzustiften, sich der Führung der Kommunistischen Partei Chinas zu widersetzen, das sozialistische System, die Einheit des Staates, den Zusammenschluss der Nationalitäten und die Stabilität der Gesellschaft zu untergraben, oder Extremismus, Terrorismus,

ethnischen Separatismus und religiösen Fanatismus zu propagieren;

2. Benutzung von Religion, um die Umsetzung des staatlichen Justiz-, Erziehungs-, Ehe- oder Sozialverwaltungssystems zu behindern;
3. Benutzung von Religion, um häretische Lehren [xiejiao 邪教] und feudalistischen Aberglauben zu propagieren, oder Benutzen von Religion, um die körperliche Gesundheit von Bürgern zu schädigen oder durch Betrug oder Nötigung Vermögensgegenstände zu erlangen;
4. Verletzung des Prinzips der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Religionen unseres Landes;
5. Untergrabung des einträchtigen Zusammenlebens verschiedener Religionen, innerhalb derselben Religion oder religiös gläubiger Bürger und nicht religiös gläubiger Bürger;
6. Diskriminierung oder Beleidigung gläubiger Bürger oder nicht gläubiger Bürger, oder Verletzung der legitimen Rechte gläubiger Bürger oder nicht gläubiger Bürger;
7. Betreiben oder Erleichtern rechtswidriger religiöser Aktivitäten;
8. Verleiten Minderjähriger, an eine Religion zu glauben, oder Organisation oder Erzwingen der Teilnahme Minderjähriger an religiösen Aktivitäten;<sup>13</sup>
9. Durchführen kommerzieller Werbung im Namen einer Religion, Verkauf oder Versand von Artikeln für den religiösen Gebrauch, von religiösen Publikationen, die als interne Materialien herausgegeben wurden, und von illegalen religiösen Publikationen;<sup>14</sup>
10. sich fälschlich als religiöser Amtsträger ausgeben,<sup>15</sup> um Aktivitäten durchzuführen;
11. andere Inhalte, die durch einschlägige Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und staatliche Bestimmungen verboten sind.

**§ 15** Religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten sowie Tempel, Moscheen und Kirchen, die einen „Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet“ erworben haben, dürfen, und dürfen nur, über ihre gemäß

<sup>12</sup> Vgl. § 45 VrA; dieser enthält fünf Arten von Inhalten, die in (gedruckten) religiösen Publikationen nicht enthalten sein dürfen.

<sup>13</sup> Hier wird erstmals – hier mit Bezug auf das Internet – in einer landesweit gültigen religionsbezogenen Rechtsnorm ein explizites Verbot ausgesprochen, Minderjährige zum Glauben an eine Religion zu „verleiten“ oder ihre Teilnahme an religiösen Aktivitäten zu organisieren. Einige neuere, auf Provinzebene gültige Vorschriften für religiöse Angelegenheiten enthalten bereits Verbote in Bezug auf die Organisation des Gottesdienstbesuchs Minderjähriger, vgl. K. Wenzel-Teuber, „Einschränkungen der Religionsausübung Minderjähriger durch den Staat – Rechtliches und Praktisches“, in: *China heute* 2021, Nr. 4, S. 207-210.

<sup>14</sup> Nach § 28 VrA dürfen [und dürfen nur] innerhalb von Stätten für religiöse Aktivitäten Artikel für den religiösen Bedarf, religiöse Kunstgegenstände und religiöse Publikationen verkauft werden.

<sup>15</sup> Als „falsche religiöse Amtsträger“ [jiamao zongjiao jiaozhi ren yuan 假冒宗教教职人员] werden auch religiöse Amtsträger bezeichnet, die nicht von den offiziellen religiösen Organisationen anerkannt und beim Staat registriert sind.



dem Gesetz selbst errichteten Websites, Anwendungen, Foren etc. durch religiöse Amtsträger und Dozenten religiöser Ausbildungsstätten Schriften auslegen und predigen [*jiangjing jiangdao* 讲经讲道], Inhalte der religiösen Lehren und Vorschriften auslegen, die für die gesellschaftliche Harmonie, den Fortschritt des Zeitalters und eine gesunde Zivilisation nützlich sind, und die religiösen Bürger dazu anleiten, das Land zu lieben und die Gesetze einzuhalten. Das an Schriftauslegungen und Predigten mitwirkende Personal wird unter echten Namen verwaltet.<sup>16</sup>

**§ 16** Religiöse Ausbildungsstätten, die einen „Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet“ erworben haben, dürfen, und dürfen nur, über gemäß dem Gesetz selbst errichtete Sonderwebsites, -anwendungen, -foren etc. religiöse Aus- und Fortbildungen für Studierende religiöser Ausbildungsstätten und religiöse Amtsträger durchführen. Sonderwebsites, -anwendungen, -foren etc. müssen eine virtuelle private Netzwerkverbindung verwenden und die Identität der Personen, die an den Aus- und Fortbildungen teilnehmen, überprüfen.<sup>17</sup>

**§ 17** Mit Ausnahme der in den §§ 15 und 16 dieser Maßnahmen genannten Fälle darf keine Organisation oder Einzelperson im Internet Religion verbreiten, religiöse Aus- und Fortbildungen durchführen, den Inhalt von Schriftauslegungen und Predigten veröffentlichen oder entsprechende Inhalte weiterleiten oder verlinken, religiöse Aktivitäten im Internet organisieren und durchführen oder religiöse Zeremonien wie Buddhaverehrung, Weihrauchopfer, buddhistische oder daoistische Ordinationen, Schriftrezitationen, Gottesdienste, Messen oder Taufen, weder in Schrift-, Bild-, Audio- oder Videoform, direkt oder in Aufzeichnung verbreiten.<sup>18</sup>

16 Der entsprechende § 16 des Entwurfs enthält den Zusatz: „Keine andere Organisation oder Einzelperson darf im Internet Schriften auslegen und predigen oder entsprechende Inhalte weiterleiten und verlinken.“ Dieses Verbot wird in der Endfassung nicht mehr explizit genannt, ist aber sicher weiter so gemeint.

17 Durch die Verwendung einer VPN-Verbindung wird gewährleistet, dass der Unterricht nur für die betreffenden Personen bzw. nur über ihre IP-Adressen zugänglich ist. Religiöse Aus- und Fortbildung im Internet ist damit nur für einen sehr engen Personenkreis – Studierende (offizieller) religiöser Ausbildungsstätten und religiöse Amtsträger – verfügbar. – Der entsprechende § 17 des Entwurfs enthält den Zusatz: „Keine andere Organisation oder Einzelperson darf im Internet religiöse Aus- und Fortbildungen durchführen.“

18 Da §§ 15 und 16 dieser Maßnahmen keine Bestimmungen zu religiösen Aktivitäten und religiösen Zeremonien enthalten, folgt aus § 17, dass sie im öffentlichen Internet generell verboten sind – auch für religiöse Organisationen, religiöse Ausbildungsstätten sowie Tempel, Moscheen und Kirchen, die über einen „Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet“ verfügen. Dieses hier etwas versteckte, indirekt formulierte Verbot fand sich in direkter Form in § 18 des Entwurfs: „Keine Organisation und keine Einzelperson darf im Internet religiöse Aktivitäten wie Buddhaverehrung, Weihrauchopfer, buddhistische oder daoistische Ordinationen, Schriftrezitationen, Gottesdienste, Messen oder Taufen in Schrift-, Bild-, Audio- oder Videoform direkt oder in Aufzeichnung verbreiten.“

**§ 18** Keine Organisation und keine Einzelperson darf im Internet eine religiöse Organisation gründen, eine religiöse Ausbildungsstätte oder eine Stätte für religiöse Aktivitäten errichten oder Religionsanhänger rekrutieren [*fazhan jiaotu* 发展教徒].

**§ 19** Keine Organisation und keine Einzelperson darf im Internet im Namen einer Religion Spendensammlungen durchführen.

Führen von religiösen Organisationen, religiösen Ausbildungsstätten oder Stätten für religiöse Aktivitäten initiierte und gegründete wohltätige Organisationen im Internet Spendensammlungen für wohltätige Zwecke durch, müssen diese den einschlägigen Bestimmungen des „Gemeinnützigkeitsgesetzes der Volksrepublik China“ [*Zhonghua renmin gongheguo cishan fa* 中华人民共和国慈善法] entsprechen.<sup>19</sup>

**§ 20** Anbieter von Plattformdiensten zur Verbreitung religiöser Informationen im Internet müssen mit den registrierten Nutzern der Plattform eine Vereinbarung abschließen und die tatsächlichen Identitätsdaten der registrierten Nutzer überprüfen.

**§ 21** Plattformen für die Verbreitung von Informationen im Internet, die nicht über einen „Lizenzschein für religiöse Informationsdienste im Internet“ verfügen, müssen die Verwaltung der registrierten Nutzer der Plattform verstärken und dürfen ihren Nutzern keine Dienste der Veröffentlichung religiöser Informationen im Internet anbieten.<sup>20</sup>

**§ 22** Wer beim Tätigen religiöser Informationsdienste im Internet Informationen entdeckt, die gegen Bestimmungen der vorliegenden Maßnahmen verstoßen, muss sofort die Übermittlung der betreffenden Information stoppen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung etc. ergreifen, die Verbreitung der Information verhindern, entsprechende Aufzeichnungen aufbewahren und [den Vorfall] den zuständigen Behörden melden.

**§ 23** Die Behörden für religiöse Angelegenheiten müssen die ständige Anleitung, Beaufsichtigung und Überprüfung der religiösen Informationsdienste im Internet verstärken, Akten über Regelverstöße religiöser Informationsdienste im Internet und Listen von Zielobjekten [d.h. Organisationen oder Personen] für gemeinsame Bestrafung wegen Vertrauensunwürdigkeit [*shixin lianhe chengjie duixiang mingdan* 失信联合惩戒对象名单]<sup>21</sup> führen sowie ein Ge-

19 Eine deutsche Übersetzung des Gemeinnützigkeitsgesetzes findet sich in der *Zeitschrift für chinesisches Recht* 2016, S. 164-177, und unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

20 D.h. Plattformen ohne Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet müssen einschreiten, wenn Nutzer religiöse Inhalte posten.

21 Diese Listen, auch „schwarze Listen“ (*hei mingdan* 黑名单) genannt, sind Teil des Sozialkreditsystems. Die schwarzen Listen werden von den für

sprachssystem [*yuetan zhidu* 约谈制度]<sup>22</sup> einrichten, die fachliche Fortbildung des bei den religiösen Informationsdiensten im Internet entsprechend tätigen Personals verstärken, Meldungen über rechtswidriges Tätigen religiöser Informationsdienste im Internet entgegennehmen, religiöse Informationen im Internet beurteilen und gemeinsam mit den Behörden für Internetinformation, den für Telekommunikation zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit und den Organen der Staatssicherheit rechtswidriges Verhalten gemäß dem Gesetz bestrafen.

§ 24 Die Behörden für Internetinformation müssen die Verwaltung der Inhalte von Informationen im Internet verstärken und rechtswidrige religiöse Informationen im Internet gemäß dem Gesetz bestrafen.

§ 25 Die für Telekommunikation zuständigen Behörden müssen die Beaufsichtigung und Verwaltung der Internetbranche verstärken und gemäß dem Gesetz an der Bestrafung von rechtswidrigen Handlungen, die das Tätigen religiöser Informationsdienste im Internet [betreffen], mitwirken.

§ 26 Die Organe der öffentlichen Sicherheit müssen gemäß dem Gesetz die Beaufsichtigung und Verwaltung der Sicherheit der religiösen Informationsdienste im Internet verstärken und rechtswidrige und kriminelle Aktivitäten in den religiösen Informationsdiensten im Internet verhindern und bestrafen.

§ 27 Die Organe der Staatssicherheit müssen gemäß dem Gesetz verhindern, dass Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets, oder Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen von innerhalb des [chinesischen] Gebiets in Kollaboration [*goujie* 勾结] mit Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets im Internet eine Religion benutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die die nationale Sicherheit gefährden.

den jeweiligen Bereich zuständigen Behörden (hier Religionsbehörden) geführt. Der Begriff „gemeinsame“ Bestrafung verweist darauf, dass es einen behördenübergreifenden gemeinsamen Bestrafungsmechanismus gibt, wodurch Verstöße in einem Bereich negative Folgen für alle Bereiche haben. Vgl. Omar Ramon et al., *Technoregulierung in China: bayerische Unternehmen im Sozialkreditsystem* (bidt Analysen und Studien Nr. 8), 2022, [www.bidt.digital/wp-content/uploads/2022/02/bidt\\_Analysen-Studien\\_Technoregulierung-in-China.pdf](http://www.bidt.digital/wp-content/uploads/2022/02/bidt_Analysen-Studien_Technoregulierung-in-China.pdf), S. 11.

22 „Einladung zum Gespräch [*yuetan* 约谈], englisch gewöhnlich mit ‚to interview‘ übersetzt, bezeichnet eine nicht formalisierte ‚Vorladung‘ von Personen [...], um diese zu Erklärungen von verdächtigen Verhaltensweisen aufzufordern und ihnen eine ‚Anleitung‘ zu geben, wie in der Situation aus Behördensicht weiter zu verfahren ist.“ Knut Benjamin Pißler (Übers.), „Gesetz der Volksrepublik China zur Verwaltung von Aktivitäten innerhalb des [chinesischen] Gebiets durch Nichtregierungsorganisationen von außerhalb des [chinesischen] Gebiets“, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, 2016, S. 164-177, hier S. 173, Anm. 23, sowie unter [www.china-zentrum.de](http://www.china-zentrum.de) unter „Dokumente zu Religion und Politik“.

## Kapitel 4

### Rechtliche Haftung [*falü zeren* 法律责任]

§ 28 Verheimlicht der Antragsteller relevante Umstände oder reicht er bei der Beantragung der Lizenz für religiöse Informationsdienste im Internet gefälschte Unterlagen ein, verweigert die Behörde für religiöse Angelegenheiten die Annahme [des Antrags] oder die Erteilung der Lizenz; ist die Lizenz bereits erteilt, muss sie gemäß dem Gesetz annulliert und eine Verwarnung erteilt werden.

Werden eigenmächtig [*tanzi* 擅自] religiöse Informationsdienste im Internet getätigt, ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den für Telekommunikation zuständigen Behörden entsprechend ihren Zuständigkeitsbereichen die Einstellung der Aktivitäten der betreffenden Dienste an.

§ 29 Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in §§ 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18 oder 19 dieser Maßnahmen ordnen die Behörden für religiöse Angelegenheiten eine Korrektur innerhalb einer bestimmten Frist an; wird die Korrektur verweigert, verhängen sie zusammen mit den Behörden für Internetinformation, den für Telekommunikation zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit und den Organen der Staatssicherheit etc. Strafen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Gesetze, Verwaltungsrechtsnormen und Regeln.

§ 30 Verstoßen registrierte Nutzer von Plattformen zur Verbreitung religiöser Informationen im Internet gegen Bestimmungen dieser Maßnahmen, weisen die Behörden für religiöse Angelegenheiten zusammen mit den Behörden für Internetinformation, den Organen der öffentlichen Sicherheit und den Organen der Staatssicherheit den Anbieter der Plattform zur Verbreitung religiöser Informationen im Internet an, gemäß dem Gesetz und dem Vertrag Strafmaßnahmen wie warnende Aufforderung zu Korrektur und Reform, Einschränkung der Funktionen bis hin zur Schließung des Kontos zu ergreifen.

§ 31 Wird gegen Bestimmungen dieser Maßnahmen und gleichzeitig gegen die „Maßnahmen für die Verwaltung von Informationsdiensten im Internet“ sowie einschlägige staatliche Verwaltungsbestimmungen für Nachrichtendienste im Internet, audiovisuelle Programmdienste im Internet, Publikationsdienste im Internet etc. verstoßen, werden von den Behörden für religiöse Angelegenheiten, den Behörden für Internetinformation, den für Telekommunikation zuständigen Behörden, den Organen der öffentlichen Sicherheit, den Rundfunk- und Fernsehbehörden, den Filmbehörden, den Publikationsbehörden etc. Strafen verhängt.

§ 32 Wenn staatliche Mitarbeiter bei der Verwaltung religiöser Informationsdienste im Internet ihre Amtsbefugnis-

se missbrauchen, ihre Amtspflichten vernachlässigen oder zum eigenen Vorteil unlauter handeln, wird gemäß dem Gesetz eine Disziplinarstrafe erteilt.<sup>23</sup>

§ 33 Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Maßnahmen wird, wenn ein Verstoß gegen die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit vorliegt, gemäß dem Gesetz eine Strafe der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit [*zhì'ān guānli chufa* 治安管理处罚] verhängt;<sup>24</sup> handelt es sich um eine Straftat, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

<sup>23</sup> Entspricht § 61 VrA.

<sup>24</sup> Diese Strafen werden (ohne Gerichtsbeschluss) von den Organen der öffentlichen Sicherheit verhängt. Vier Arten von Strafen werden unterschieden: Verwarnungen, Geldstrafen, Administrativhaft (von bis zu 15 Tagen) und Widerruf von Genehmigungen, die von den Organen der öffentlichen Sicherheit erteilt wurden. Siehe Gesetz über Strafen für die Verwaltung der öffentlichen Sicherheit (中华人民共和国治安管理处罚法), bes. §§ 10, 91. Englische Übersetzung und chinesischer Text auch unter [www.cecc.gov/resources/legal-provisions/public-security-administration-punishment-law-chinese-text](http://www.cecc.gov/resources/legal-provisions/public-security-administration-punishment-law-chinese-text).

## Kapitel 5 Ergänzende Bestimmungen [*fuzhe* 附则]

§ 34 Wer bereits vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen religiöse Informationsdienste im Internet getätigt hatte, muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Maßnahmen das entsprechende Verfahren erledigen.

§ 35 Für die Auslegung dieser Maßnahmen sind das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten, die Cyberspace Administration of China, das Ministerium für Industrie und Informationstechnik, das Ministerium für öffentliche Sicherheit und das Ministerium für Staatssicherheit verantwortlich.

§ 36 Diese Maßnahmen treten am 1. März 2022 in Kraft.

## Monumenta Serica Journal of Oriental Studies

Vol. LXX (2022) 1

Monumenta Serica Institute, Sankt Augustin 2022  
Published by Routledge  
296 pp., Illus.  
Print ISSN 0254-9948 • Online ISSN 2057-1690

### Table of Contents:

**Articles:** Wu Wei 吳瑋: A Cultural History of “Redness” in Chinese Civilisation: The Origins: From the Neolithic up to the Qin • Valente Lee 李華倫: Water, Cosmos, and Body: A Re-examination of the Notion of *Liuxing* • Barbara Hendrischke: The Commentarial Strategies of “*Jie Lao*” (Explaining the *Laozi*) • Xie Chen 謝琛: Politics and Calligraphy at the Courts of the Early and Middle Tang Dynasty: The Tang Imperial Collection of Calligraphy • Ng Pak-sheung 伍伯常: On the Civil Transformation of the Southern Tang (937–976): Recruitment of Literati and the Subsequent Realization of Civil

Administration • Sabine Kink: The Explanations of Snow in the *Taixi shuifa* 泰西水法 (Hydromethods of the Great West, 1612) and Their Reception beyond the Ming–Qing Transition • Georg Orlandi: On the Notion of “Vowel” and “Consonant” in Chinese Linguistic Tradition: On the Breakdown of Syllables in Chinese Historical Linguistics and the Four Grades of Rime Tables.

### Reviews

### Publications Received

### Subscription:

Taylor & Francis  
[www.tandfonline.com/pricing/journal/ymon20](http://www.tandfonline.com/pricing/journal/ymon20)

For all publications of Monumenta Serica Institute see:  
[www.monumenta-serica.de](http://www.monumenta-serica.de)